

Az.: 1 C 11/10

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Normenkontroll-Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr.
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, die Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und Dr. Pastor sowie den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2014

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. soweit dieser für das Flurstück F1.... und die Zuwegung über das Flurstück F2... der Gemarkung O..... eine ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung („Weinkelerei“) festsetzt und bei Aufgabe der Nutzung eine Nachnutzung für nicht landwirtschaftliche Zwecke und bei landwirtschaftlicher Nutzung betriebliche Wohneinheiten ausschließt.
- 2 Der Antragsteller war bis August 2012 Eigentümer des Flurstücks F1.... der Gemarkung O....., das mit einem Kellereigebäude bebaut ist und für das ihm die Antragsgegnerin am 12. Januar 2004 eine Baugenehmigung sowie mit Bescheid vom 22. September 2006 eine Nachtragsgenehmigung erteilte.
- 3 In der Stadtratssitzung am 19. Mai 2004 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.“ beschlossen, dessen Geltungsbereich das Gebiet nördlich des A.....weges zwischen A.....weg Nr. .. (Flurstück Nr. F3.) und... (Flurstück F4...) umfasst. Als Planungsziel wurde das Folgende genannt:

„Es besteht das Ziel, vorhandene Villen und ehemalige Winzerhäuser in ihrer Einbettung in großzügig bemessenen Grundstücken, zum Teil mit stadtbildprägenden Groß-grünbestand und mit Durchblicken zum Steilhangbereich zu erhalten und nicht durch weitere bauliche Verdichtung das harmonische Zusammenspiel zwischen Landschaft und Bebauung zu beeinträchtigen. ...

Begründung:

Die Bebauung des A.....weges bildet auf der nördlichen Seite den städtebaulichen Abschluss des historisch gewachsenen Baugebiets der O..... zur Landschaft und zum Steilhang und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet sowie im Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung ‚Historische Weinberglandschaft‘. Ein Großteil der Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Die Ausbildung des nördlichen Siedlungsbandes mit seiner charakteristischen Verzahnung von Bebauung und Landschaft ist ein besonderes Qualitätsmerkmal des Stadtbildes R..... und soll auch zukünftig in seinem Erscheinungsbild erhalten bleiben. Aufgrund der uneinheitlichen Stellung der Gebäude innerhalb der Grundstücke sehr verschiedener Größe ist das Planungsziel durch die ausschließliche Anwendung der §§ 34 und 35 nicht zu erreichen, ein Bebauungsplan soll deshalb den erforderlichen rechtlichen Rahmen setzen.“

- 4 Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im R.....er Amtsblatt..... Am 15. September 2004 beschloss der Stadtrat die Erweiterung des Plangebiets um die Flurstücke F5.... (Teilstück), F6... (vorher Teilstück), F4... (vorher Teilstück) und F7... (erweitert).
- 5 Die Bekanntmachung dieses Erweiterungsbeschlusses erfolgte im R.....er Amtsblatt..... Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 6. Februar bis 17. Februar 2006.
- 6 Mit Schreiben vom 3. Mai 2006 äußerte der Antragsteller „Bedenken“ gegen den streitgegenständlichen Bebauungsplan, die „unrichtige Darstellungen“ und „planungsrechtliche Festsetzungen“ betrafen. Eine ausführliche Begründung werde nachgereicht. Dies erfolgte nicht.
- 7 In seiner Sitzung vom..... beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin den Bebauungsplan Nr.“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil (textliche Festsetzungen und Begründung). Im dazu ergangenen Abwägungsbeschluss heißt es, dass die eingegangenen Stellungnahmen zu keiner inhaltlichen Änderung geführt hätten, die Signatur „Denkmal“ für das Gebäude A.....weg.. nachgetragen worden sei und sich die Katastergrenzen während der Planaufstellung verändert hätten. Aus den bisherigen Flurstücken F8... und F9... seien die Flurstücke F10., F11., F2..., F12.. und F1.... entstanden. Diese Veränderung sei in die aktuelle Planfassung übernommen worden.

- 8 Der Bebauungsplan wurde erstmals am 1. Juli 2006 im R.....er Amtsblatt..... bekanntgemacht. Nach einer Ausfertigung durch den Oberbürgermeister vom 20. Mai 2009 wurde er am 1. Juni 2009 (Amtsblatt.....) erneut bekanntgemacht.
- 9 Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung. Das gesamte Plangebiet liegt im 1974 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Lößnitz“ und im Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung „Historische Weinberglandschaft R.....“.
- 10 In den textlichen Festsetzungen heißt es:
- „1.1 Art der baulichen Nutzung ... Die außerhalb eines allgemeinen Wohngebiets festgesetzten Baufelder sind nur für eine Wohn- bzw. dem Wohnen unmittelbar dienenden Nebennutzung zulässig. Das mit LA bezeichnete Baufeld ist nur für eine Weinkellerei zur Verarbeitung des Weines des unmittelbar angrenzenden Weinbergs nutzbar. Bei eventueller Aufgabe dieses Weinbergs ist auch die Nutzungsmöglichkeit der Kellerei erloschen und die Bausubstanz ist zu beseitigen. Eine bauliche Erweiterung mit dem Ziel der Verarbeitung weiteren Weines ist nicht zulässig. Eine Umnutzung für andere als die genehmigte Nutzung, auch zu Wohnzwecken wird ausgeschlossen ...“.
- 11 Der Antragsteller hat am 28. Mai 2010 einen Normenkontrollantrag gestellt.
- 12 Er trägt vor, die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO sei gewahrt. Die Satzung sei vor der ersten Bekanntmachung nicht ausgefertigt worden. Aufgrund dieses Ausfertigungsmangels habe es an einer wirksamen Satzung und damit an einer Grundlage für die Bekanntmachung gefehlt. Die Satzung sei erst mit der zweiten Bekanntmachung existent geworden und hätte erst danach wirksam angegriffen werden können. Der Bebauungsplan sei sowohl in seiner Fassung vom..... als auch in seiner „vermeintlichen“ Fassung vom..... entgegen § 4 Abs. 3 SächsGemO nicht vom Bürgermeister ausgefertigt worden. Es fehle der Ausfertigungsvermerk. Beim Aufstellungsbeschluss vom 19. Mai 2004 fehlten die Unterschriften unter der Niederschrift, ebenso beim Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom..... Zugrunde gelegen habe ausweislich von Blatt 123, 124 bis 130 des Verwaltungsvorgangs der Bebauungsplan in der Fassung vom..... Die erste Bekanntmachung im Amtsblatt..... sei unwirksam, da sie sich auf die Fassung vom..... und nicht auf die vom..... beziehe. Beide Fassungen seien nicht

identisch. Der räumliche Geltungsbereich der Fassung vom..... umfasse „T. v.“, der in der Fassung vom..... fehle. Auch im Plan vom..... fehle die Bezeichnung dieses Flurstücks. Hätte die Erweiterung stattgefunden, wäre diese offenzulegen gewesen, daher sei die Bekanntmachung fehlerhaft. Wegen des bestehenden Ausfertigungsmangels habe die Antragsgegnerin den Bebauungsplan ausgefertigt und erneut bekanntgemacht.

- 13 Im Übrigen sei der Bebauungsplan aber auch aus materiell-rechtlichen Gründen unwirksam. Es handle sich um eine unzulässige Negativplanung. Der Bebauungsplan diene dazu, eine untergeordnete Wohnnutzung im Kellereigebäude zu verhindern. Er schreibe nur den Bestand fest und sei damit sinnlos. Sämtliche ausgewiesene Bebauungen seien vorhanden und bestandsgeschützt. Es bedürfe auch wegen einer Abgrenzung von bebaubaren und nichtbebaubaren Flächen keiner Tiefenbegrenzung, weil die Fluchten der Bestandsplanung eine klare Innenbereichs-/Außenbereichsabgrenzung zulassen würden. Die straßenbegleitende Bebauung befinde sich im Innenbereich, hinter dieser beginne der Außenbereich. Der Bebauungsplan sei in sich widersprüchlich. Er lasse in allen festgesetzten Baufenstern die Wohnnutzung mit allen zulässigen Nutzungen nach § 4 BauNVO zu. Es liege auch ein Abwägungsmangel vor. Zudem seien die Bezeichnungen des Gebäudes und die diesbezüglichen Festsetzungen als „LA“ zu beanstanden, weil sie den abschließenden Festsetzungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches und der Planzeichenverordnung widersprächen.
- 14 Seit Juni 2006 seien im Plangebiet weitere Wohnflächen und Wohneinheiten und Neubaukörper entstanden. Der Antragsteller beabsichtige auch, seine Weinbergflächen selbst und eigenverantwortlich zu bearbeiten und die Steilhangterrassen wieder zu renaturieren. Dabei wolle er Pferde einsetzen. Es sei erforderlich, dass er auf dem Grundstück wohne.

- 15 Der Antragsteller beantragt,

den Bebauungsplan Nr.“ vom..... für unwirksam zu erklären, soweit er in Bezug auf das Flurstück F1.... Zuwegung über F2..., der Gemarkung O....., die Festsetzung ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung (Weinkelterei) enthält und bei Aufgabe der Nutzung eine Nachnutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ausschließt und darüber hinaus bei landwirtschaftlichen Nutzung betriebliche Wohneinheiten ausschließt.

- 16 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- 17 Sie trägt vor, der Antrag sei bereits unzulässig. Der Antragsteller sei im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder antragsbefugt noch verfüge er über ein Rechtsschutzinteresse. Im Falle eines Erfolges scheitere das geplante Vorhaben an § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der Bebauungsplan sei formell rechtmäßig. Der Bebauungsplan sei vorsorglich nochmals am 20. Mai 2009 ausgefertigt und im Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht worden. Weder in den Niederschriften vom 27. Mai 2004 noch vom 19. Mai 2004 oder 12. Juni 2006 fehlten die nach § 40 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderlichen Unterschriften. Diese seien auch auf der Niederschrift vom 22. Juni 2006 vorhanden. Der Bebauungsplan in der Fassung vom..... sei allein Gegenstand der Vorberatung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss vor dem Stadtentwicklungsausschuss vom 6. Juni 2006 gewesen, der in nichtöffentlicher Sitzung beraten habe. Entgegen der Auffassung des Antragstellers habe auch keine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stattgefunden. In der Fassung des Bebauungsplanes vom und..... seien Plan und Text identisch, da sie beide das vom Antragsteller zitierte Flurstück „T. v.“ nicht enthielten. In der Fassung vom..... sei das zitierte Flurstück nur in den textlichen Festsetzungen genannt worden. Es handle sich zudem um keine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs, sondern allenfalls um eine unschädliche Reduzierung. Es fehle nicht an einem Planaufstellungserfordernis. Sinn und Zweck der Planung sei es, den Hang und den Außenbereich von Neubauten frei zu halten, den vorhandenen Gebäudebestand zu sichern und die für das Stadtbild der Antragsgegnerin prägende Wirkung von Natur und Landschaft im Hangbereich zu bewahren. Ohne den

Bebauungsplan müsse die Antragsgegnerin gegebenenfalls weitere privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigen. Durch den Bebauungsplan werde der Weinbaubetrieb des Antragstellers gerade für die Zukunft gesichert. Der Bebauungsplan sei auch nicht sinnlos, weil er bestandsgeschützte Bauten festschreibe. Es seien Erweiterungen z. B. auf den Flurstücken F10.. und F6... denkbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine Festschreibung des Bestandes nicht zu beanstanden. Der Bebauungsplan sei nicht widersprüchlich. Der Vortrag des Antragstellers, dass der Bebauungsplan in allen sonst festgesetzten Baufenstern Nutzungen nach § 4 BauNVO zulasse, treffe nicht zu. Der Bebauungsplan lasse lediglich für bereits bestandsgeschützte straßenbegleitende Gebäude im Hangbereich eine Wohnnutzung zu. Der Hangbereich sei aber keinesfalls ein allgemeines Wohngebiet, sondern Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft und Wald. Der Bebauungsplan sei auch nicht wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot unwirksam. Der Antragsteller habe Einwände mit Schreiben vom 3. Mai 2006 substantiell nicht vorgetragen. Der Bebauungsplan verstoße nicht gegen das Festsetzungsfindungsverbot. Die Antragsgegnerin habe die Fläche der Weinkellerei als Fläche für Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB in zulässiger Weise festgesetzt. Die in der mündlichen Verhandlung erläuterten baulichen Änderungen im Plangebiet berührten die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht.

- 18 Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (1 C 11/10, 1 B 7/09 und 4 L 387/08) sowie die zu Grunde liegenden Behördenvorgänge (2 Heftungen), die in der mündlichen Verhandlung vorlagen, verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 19 Der Normenkontrollantrag ist unzulässig. Der am 28. Mai 2010 gestellte Antrag ist verfristet.
- 20 Die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO wird regelmäßig durch die erste Bekanntmachung der jeweiligen Rechtsvorschrift ausgelöst. Die „Bekanntmachung“ i. S. d. vorgenannten Regelung ist der Abschluss jedes Normsetzungsverfahrens, durch den der Normgeber der konkret angegriffenen Vorschrift Geltung verschaffen wollte; entgegen der Auffassung des Antragstellers muss diese Handlung dabei nicht den

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung entsprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 7 CN 1.03 -, juris).

21

Die Bekanntmachung, die die Frist zum Stellen eines Normenkontrollantrags in Lauf setzte, erfolgte hier nicht erst am 1. Juni 2009, sondern bereits am 1. Juli 2006. Die Frist zur Erhebung eines Normenkontrollantrags lief damit bereits mit Ablauf des 30. Juni 2008 ab (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO i. d. F. vom 24. Juni 2004 i. V. m. § 195 Abs. 7 VwGO), so dass der am 28. Mai 2010 gestellte Normenkontrollantrag zu spät gestellt wurde.

22

Dem Fristbeginn mit der Bekanntmachung am 1. Juli 2006 steht ein damals bestehender Ausfertigungsmangel nicht entgegen. Dieser lag vor, da der Bebauungsplan vom..... zuvor nicht vom Oberbürgermeister ausgefertigt wurde (zu den Anforderungen vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 13. März 2008 - 1 D 6/07 -). Dieser Mangel wurde erst im ergänzenden Verfahren mit der Ausfertigung vom 20. Mai 2009 und anschließender erneuter Bekanntmachung am 1. Juni 2009 behoben. Der vom Stadtrat am..... beschlossene Bebauungsplan Nr.“ erfuhr jedoch keine inhaltlichen oder klarstellenden Änderungen mehr, sondern wurde unverändert im ergänzenden Verfahren neu bekannt gemacht. Eine solche „erneute“ Bekanntmachung, mit der lediglich ein ergänzendes Verfahren abgeschlossen wird, das nur auf die Behebung des Ausfertigungsmangels gerichtet ist und sich im Übrigen auf die inhaltsgleiche Wiederholung des bereits bekanntgemachten Bebauungsplans beschränkt, setzt die Frist für einen Normenkontrollantrag nicht mehr in Lauf (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. September 2007 - 4 BN 20/07 -, juris Rn. 9 ff., Urt. v. 30. September 2009, SächsVBl. 2010, 32; Urt. v. 21. Januar 2004, BVerwGE 120, 82 und v. 19. Februar 2004, NVwZ 2004, 1122; VGH BW, NK-Urt. v. 27. Oktober 2010, DÖV 2011, 166 und Urt. v. 17. Oktober 2002, DVBl. 2003, 416; OVG NRW, Urt. v. 2. März 2007, BauR 2007, 1016; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. 2010, S. 547, Rn. 1097). Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu mit Beschluss vom 20. September 2007 (BRS 71, Nr. 47) das Folgende ausgeführt:

„...Das Normenkontrollgericht führt zur Begründung der Unzulässigkeit des Normenkontrollantrags an, eine erneute Bekanntmachung setze die Frist nur dann (erneut) in Gang, wenn die geänderte Satzung neue Rechtsvorschriften enthalte (UA S. 6). Nur eine inhaltlich geänderte Norm sei eine ‚neue‘ Rechtsvorschrift. Dem liegt die

im Ausgangspunkt zutreffende und in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärte Vorstellung zugrunde, dass eine unverändert gebliebene Regelung durch die Änderung einer anderen Bestimmung der ursprünglichen Satzung keine neue belastende Wirkung entfaltet (Urteil vom 21. Januar 2004 - BVerwG 8 CN 1.02 - BVerwGE 120, 82 <84>). Denn wenn die unveränderte Regelung lediglich bei Gelegenheit der Änderung neu (mit)veröffentlicht worden ist, handelt es sich - hinsichtlich der unveränderten Regelung - um eine schlicht deklaratorische Neubekanntmachung.

Hat die Gemeinde einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen und ihn gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, so ist dieser Plan angenommen und das Verfahren abgeschlossen, auch wenn der Plan zur Behebung eines Ausfertigungsmangels zu einem späteren Zeitpunkt durch ein ergänzendes Verfahren mit unverändertem Inhalt erneut bekannt gemacht wird (Beschluss vom 1. August 2007 - BVerwG 4 BN 32.07 - juris). Die Verkündung bildet den Schlusspunkt des Rechtssetzungsvorganges, denn sie stellt den für die Hervorbringung der Norm notwendigen letzten Akt dar (Beschluss vom 9. Mai 1996 - BVerwG 4 B 60.96 - Buchholz 406.11 § 12 BauGB Nr. 21). Daran knüpft die Frist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO an. Dabei genügt es - wie das Normenkontrollgericht zutreffend unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung unter anderem des beschließenden Senats festgestellt hat -, dass der Bebauungsplan mit formellem Geltungsanspruch veröffentlicht worden ist. ...“.

- 23 Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe führt auch der Hinweis des Antragstellers, dass der Wirksamkeit der Satzung im Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung ein nach Landesrecht beachtlicher Ausfertigungsmangel entgegenstand (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 13. März 2008 a. a. O.; und v. 1. Juli 2011, SächsVBl. 2011, 261), der in einem Normenkontrollverfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung geführt hätte, zu keiner anderen Beurteilung, denn es ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin mit der Bekanntmachung am 1. Juli 2006 ihren Willen in Bezug auf einen formellen Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kundgetan hat. Danach war es Sache des Antragstellers, sich vom Inhalt des Bebauungsplans Kenntnis zu verschaffen und einen Normenkontrollantrag innerhalb der damals geltenden Zweijahresfrist zu stellen und mit diesem ggf. die Unwirksamkeit des Bebauungsplans gerichtlich feststellen zu lassen; da auch kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der gebotene rechtsstaatliche Verkündungszweck nicht erreicht werden konnte. Dem Hinweis des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung auf das Fehlen einer Belehrung über Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung vom 1. Juni 2009 ist bereits entgegen zu halten, dass sich diese Belehrung nicht auf die Antragsfrist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezieht.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

25

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

Joop

Beschluss

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

Joop

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin